

Satzung über Auszeichnungen des Marktes Bodenmais

Der Markt Bodenmais erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO, BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Auszeichnungen

Der Markt Bodenmais verleiht an Auszeichnungen

- das Ehrenbürgerrecht des Marktes Bodenmais (gem. Art. 16 GO),
- den Ehrenbrief des Marktes Bodenmais,
- den Ehrentaler des Marktes Bodenmais,
- den Sportpreis des Marktes Bodenmais,
- den Kulturpreis des Marktes Bodenmais (**Franz Xaver Nachtmann-Medaille**) und
- den Ehrenamtspreis des Marktes Bodenmais (**Margarete Fuhrmann-Medaille**).

§ 2 Auswahlkriterien

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, der Ehrenbrief, der Ehrentaler, der Sportpreis, der Kulturpreis und der Ehrenamtspreis des Marktes Bodenmais können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste auf kulturellem, künstlerischem, wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet oder um das soziale, sportliche und sonstige öffentliche Leben erworben und dadurch das Wohl des Marktes Bodenmais und seiner Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße gefördert haben.
- (2) Die Auszeichnung richtet sich nach Art und Umfang der besonderen Verdienste und ihrer Bedeutung für den Markt Bodenmais und seine Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Der gleichen Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.
- (4) Die Kriterien für die Auszeichnung mit dem Sportpreis, dem Kulturpreis oder dem Ehrenamtspreis des Marktes Bodenmais werden gesondert durch vom Marktgemeinderat Bodenmais beschlossene Richtlinien geregelt.

§ 3 Auszeichnungsvorschläge, Beschlussfassung

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Auszeichnungsvorschlägen für das Ehrenbürgerrecht, den Ehrenbrief und den Ehrentaler des Marktes Bodenmais sind der Erste Bürgermeister und die Mitglieder des Marktgemeinderats Bodenmais.
- (2) Die Auszeichnungsvorschläge sind schriftlich mit ausführlicher und sachlich nachvollziehbarer Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen. Der Erste Bürgermeister legt diese dem Marktgemeinderat Bodenmais zur Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vor.
- (3) Bei Verhinderung des Ersten Bürgermeisters handelt im Falle des Abs. 2 sein Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (4) Die Ausschreibungsmodalitäten des Sportpreises, des Kulturpreises und der Ehrenamtspreises des Marktes Bodenmais werden gesondert durch vom Marktgemeinderat Bodenmais beschlossene Richtlinien festgesetzt.

§ 4

Verleihung der Auszeichnungen, Vollzug

- (1) Der Marktgemeinderatsbeschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder des Ehrenbriefes des Marktes Bodenmais wird durch Überreichung einer entsprechenden Urkunde vollzogen. Die entsprechende Urkunde hat neben den persönlichen und sachlichen Angaben das Datum des Verleihungsbeschlusses des Marktgemeinderats Bodenmais zu enthalten und das Dienstsiegel des Marktes Bodenmais und die Unterschrift des Ersten Bürgermeisters zu tragen; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Verleihung dieser Auszeichnungen erfolgt in öffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates Bodenmais.
- (2) Der Marktgemeinderatsbeschluss über die Verleihung des Ehrentalers des Marktes Bodenmais wird durch Überreichung des Talers oder der Medaille und einer entsprechenden Urkunde vollzogen. Die entsprechende Urkunde hat neben den persönlichen und sachlichen Angaben das Datum des Verleihungsbeschlusses des Marktgemeinderats Bodenmais zu enthalten und das Dienstsiegel des Marktes Bodenmais und die Unterschrift des Ersten Bürgermeisters zu tragen; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Verleihung dieser Auszeichnungen erfolgt in öffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates Bodenmais.
- (3) Der Marktgemeinderatsbeschluss über die Verleihung des Sportpreises, des Kulturpreises und des Ehrenamtspreises des Marktes Bodenmais wird durch Überreichung des Talers oder der Medaille und einer entsprechenden Urkunde vollzogen. Die entsprechende Urkunde hat neben den persönlichen und sachlichen Angaben das Datum des Verleihungsbeschlusses des Marktgemeinderats Bodenmais zu enthalten und das Dienstsiegel des Marktes Bodenmais und die Unterschrift des Ersten Bürgermeisters zu tragen; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Verleihung der Auszeichnung soll im Rahmen eines festlichen Aktes außerhalb einer Sitzung des Marktgemeinderats Bodenmais erfolgen.
- (4) Die jeweilige Auszeichnung geht mit ihrer Überreichung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Nach dem Ableben des Ausgezeichneten verbleibt die Auszeichnung den jeweiligen Erben.
- (5) Die Auszeichnungen Ehrenbürgerrecht, Ehrenbrief und Ehrentaler des Marktes Bodenmais werden ortsüblich und in der Lokalpresse bekannt gemacht.

§ 5

Widerruf

Der Markt Bodenmais kann die auf Grund dieser Satzungen verliehenen Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf der Ernennung zum Ehrenbürger bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates (Art. 16 Abs. 2 GO). Im Falle ihres Widerrufs ist die Auszeichnung an den Markt Bodenmais zurück zu geben.

§ 6

Form und Gestaltung der Auszeichnungen

- (6) Der Ehrentaler des Marktes Bodenmais hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 35 mm. Er besteht aus Silber (oder ist in entsprechender Silber-Optik gefertigt) und zeigt
 - auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Bodenmais mit der Unterschrift „Pobenmaizz 1301“ und der Umschrift „Markt Bodenmais“ oben und „Ehrentaler“ unten,
 - auf der Rückseite stilisiert altes und neues Bodenmaiser Rathaus mit der Umschrift „Für besondere Verdienste um den Markt Bodenmais“.

(7) Der Sportpreis des Marktes Bodenmais hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 35 mm. Er besteht aus Gold, Silber oder Bronze (oder ist in entsprechender Gold-, Silber- oder Bronze-Optik gefertigt) und zeigt

- auf der Vorderseite das offizielle Leichtathletik-Logo („stilisierter Läufer“) mit der Umschrift „Sportpreis des Marktes Bodenmais“
- auf der Rückseite das Wappen des Marktes Bodenmais mit der Unterschrift „Pobenmaizz 1301“ und der Umschrift „Für besondere sportliche Leistungen“ oben und „Markt Bodenmais“ unten,

(8) Der Kulturpreis des Marktes Bodenmais (**Franz Xaver Nachtmann-Medaille**) hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 35 mm. Er besteht aus Silber (oder ist in entsprechender Silber-Optik gefertigt) und zeigt

- auf der Vorderseite das Porträt von Franz Xaver Nachtmann mit der Umschrift „Franz Xaver Nachtmann“ oben und „1799 – 1846“ unten.

Der Kulturpreis des Marktes Bodenmais ist dem künstlerischen Wirken von Franz Xaver Nachtmann gewidmet. Nachtmann gehörte als Hofmaler in Diensten des Landesherren und des Adels, sowie als Kunstpädagoge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu den bekanntesten Künstlern im Königreich Bayern. Nachtmanns Werke erfahren in der Kunstgeschichte höchste Anerkennung.

- auf der Rückseite das Wappen des Marktes Bodenmais mit der Unterschrift „Pobenmaizz 1301“ und der Umschrift „Für besondere kulturelle Leistungen“ oben und „Markt Bodenmais“ unten,

(9) Der Ehrenamtspreis des Marktes Bodenmais (**Margarete Fuhrmann-Medaille**) hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 35 mm. Er besteht aus Gold, Silber oder Bronze (oder ist in entsprechender Gold-, Silber- oder Bronze-Optik gefertigt) und zeigt

- auf der Vorderseite das Porträt von Margarete Fuhrmann mit der Umschrift „Margarete Fuhrmann“ oben

Der Ehrenamtspreis des Marktes Bodenmais ist dem sozial-karitativen Wirken von Margarete Fuhrmann gewidmet. Fuhrmann gründete als Tochter des damaligen Bergmeisters Andreas Fuhrmann 1844 eine „Industrieschule“, in der 50 und zeitweise bis zu 75 Mädchen aus ärmeren Familien eine textilhandwerklich Ausbildung erfahren konnten.

- auf der Rückseite das Wappen des Marktes Bodenmais mit der Unterschrift „Pobenmaizz 1301“ und der Umschrift „Für besondere ehrenamtliche Leistungen“ oben und „Markt Bodenmais“ unten,

§7


Weitere Bestimmungen

Die Ehrenbürger und die Inhaber des Ehrenbriefes und des Ehrentalers sollen zu besonders festlichen und feierlichen Veranstaltungen des Marktes Bodenmais als Ehrengäste eingeladen werden.

§8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenmais, 17.01.2011


Adam
Erster Bürgermeister

